

# Resolution

## verabschiedet von der 6. Kammerversammlung



Psychotherapeuten  
Kammer NRW

5. Sitzung der 6. Kammerversammlung  
am 29. Mai 2026, Dortmund

### **„Schaffung von ambulanten Weiterbildungsstellen endlich sichern!“**

Die Kammerversammlung der PTK NRW fordert die Bundesregierung nachdrücklich auf, die Vereinbarung im Koalitionsvertrag zur Sicherstellung der Weiterbildungsfinanzierung in der Psychotherapie umzusetzen.

Die Weiterbildung zur Fachpsychotherapeutin / zum Fachpsychotherapeuten ist unverzichtbare Voraussetzung, um in einer Praxis, einem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) oder in leitender Funktion in einer Klinik tätig zu sein. Zwar sind in NRW schon einige Praxen, Ambulanzen und Kliniken als Weiterbildungsstätten für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zugelassen. Die Einrichtung und Ausschreibung von Weiterbildungsstellen kann jedoch nur realisiert werden, wenn auch die Finanzierung gesichert ist. Finanzielle Einschnitte bei der psychotherapeutischen Versorgung verschlechtern die Bedingungen zur Einrichtung von Weiterbildungsstellen weiter. Die Folge ist ein Fachkräftemangel, den sich Deutschland angesichts des hohen Versorgungsbedarfs durch psychische Erkrankungen nicht leisten kann.

Die Kammerversammlung der PTK NRW lehnt auch vor diesem Hintergrund Kürzungen bei der psychotherapeutischen Versorgung durch das GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz ab. Dadurch wird der jetzt schon enge Spielraum für eine ausreichende Anzahl an Weiterbildungsstellen in der ambulanten und stationären Versorgung in unverantwortbarer Weise weiter begrenzt.

Die Delegierten der Kammerversammlung der PTK NRW appellieren an den Gesetzgeber, weitere Restriktionen bei der Entstehung dringend benötigter Weiterbildungsstellen zu verhindern. Stattdessen müssen jetzt gesetzliche Regeln zur Förderung der Weiterbildung beschlossen werden, um die Reform der Psychotherapeutenausbildung aus dem Jahr 2019 mit ausreichenden Weiterbildungskapazitäten zu vollenden:

- Die Weiterbildung in Praxen und MVZ muss analog zur Allgemeinmedizin und zu den grundversorgenden Fachärztinnen und Fachärzten gezielt gefördert werden.
- Weiterbildungsambulanzen müssen sämtliche mit der Behandlung durch Weiterbildungsteilnehmende verbundenen Kosten in die Vergütungsverhandlungen mit den Krankenkassen einbringen können; um dies zu ermöglichen fordert die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW den Gesetzgeber auf, § 120 Abs. 2a SGB V entsprechend zu ändern.